

Vorlesung Einführung in die Ethik

Smail Rapic

Handout zur Vorlesungsstunde am 27. 1. 2020

Der Kategorische Imperativ und das kantische Rechtsprinzip

1. Kant appliziert die Unterscheidung zwischen Legalität und Moralität auf das Verhältnis seiner Rechtsphilosophie zu seinen ethischen Grundlegungsschriften. Er betont aber zugleich, dass sein Rechtsprinzip aus dem Kategorischen Imperativ abgeleitet werden kann. Das kantische Rechtsprinzip schließt die Zwangsbefugnis ein, die jedoch mit der Grundformel des Kategorischen Imperativs unvereinbar ist.
2. Kants These, dass das Rechtsprinzip aus dem Kategorischen Imperativ abgeleitet werden kann, lässt sich nur dadurch plausibel machen, dass das Verhältnis zwischen der Grundformel des Kategorischen Imperativs und der Selbstzweck-Formel anders bestimmt wird als in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. Dort ist die Selbstzweck-Formel der Grundformel nachgeordnet und kann daher nicht als Korrektiv für die rigoristische Tendenz der Grundformel fungieren.
3. Den Ausgangspunkt für die Neuinterpretation des Verhältnisses beider Formeln in Kants „Einleitung in die Rechtslehre“ bildet das reziproke Verhältnis von Pflichten und Rechten, das er dort postuliert.
4. Kant bringt in der „Einleitung in die Rechtslehre“ seine These, dass ich eine Verpflichtungsinstanz für andere Personen bin, auf die Formel: „mache dich anderen nicht zum bloßen Mittel, sondern sei für sie zugleich Zweck.“
5. In der „Einleitung in die Rechtslehre“ übernimmt die Selbstzweck-Formel in dem Sinne eine Fundierungsfunktion für die Grundformel des Kategorischen Imperativs, dass die Verteidigung meiner Handlungsfähigkeit – wenn erforderlich, auch durch den Einsatz von Zwangsmitteln – die Voraussetzung für die Maximenbildung und damit für die Anwendbarkeit der Grundformel bildet.